



Givisiez, Dezember 2024

Vollzugshilfe

Bauarbeiten in den Grundwasserschutzzonen (Zonen S)

Diese Vollzugshilfe richtet sich an Bauherren, Architekten, Bauunternehmen, Baubehörden, Wasserversorgungsdienste und Gemeindeverwaltungen.

Bauarbeiten sind grundsätzlich nur in der Zone S3 erlaubt. In Ausnahmefällen können in der Zone S2 **mit einer Spezialbewilligung des Amtes für Umwelt und unter Vorbehalt besonderer Bedingungen** beschränkt Bauarbeiten ausgeführt werden.

Aufgrund der Nähe zu Trinkwasserfassungen und um das Risiko von Verunreinigungen zu minimieren, ist bei Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zonen S1, S2 und S3) grösste Vorsicht geboten. Grundsätzlich müssen alle Massnahmen ergriffen werden, um zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen oder dass der natürliche Grundwasserabfluss behindert wird. Besondere Vorsicht ist bei offenen Baugruben, Bohrungen und anderen Arbeiten geboten, die die natürliche Filterkapazität des Bodens und des Untergrundes schwächen.

In Bezug auf die Abwasserbewirtschaftung auf Baustellen und den Umgang mit gefährlichen Stoffen gelten zudem die [Richtlinien des AfU für Industrie und Gewerbe](#)¹.

Die folgenden Bestimmungen gelten jederzeit und, wenn nicht anders angegeben, für alle Zonen S (S1, S2 und S3). Es handelt sich dabei um Mindestvorgaben. Zusätzliche objektbezogene Massnahmen müssen ergriffen werden, wenn von bestimmten Aktivitäten Risiken ausgehen, die im Folgenden nicht berücksichtigt werden.

1. Arbeiten in direktem Kontakt mit dem Grundwasser sind verboten. Die Baugrubensohle muss mindestens 2 m über dem 10-jährlichen Höchststand des Grundwassers am Projektstandort liegen.
2. Die Aushubarbeiten sind durch ein Fachbüro (Geologiebüro) zu überwachen. Das beauftragte Büro muss einen Bericht über die Endsituation erstellen, allfällige Massnahmen auf der Baustelle beschreiben und diesen dem AfU zustellen.
3. Die im Reglement zu den Schutzzonen der betreffenden Fassung (erhältlich beim Betreiber) festgelegten Vorschriften sind jederzeit einzuhalten. Bei Widersprüchen mit dem vorliegenden Dokument gilt die Bestimmung, die einen höheren Grundwasserschutz gewährleistet.
4. Der Betreiber der den Zonen S zugrunde liegenden Fassung ist mindestens 10 Werktage im Voraus über den Beginn und die Natur der Arbeiten zu informieren. Auf Anfrage ist ein Programm zur Überwachung der Quelle(n) einzurichten.

¹ <https://www.fr.ch/de/energie-landwirtschaft-und-umwelt/wasser/dokumentation-thema-wasser-industrie-und-gewerbe>

5. Baumaschinen sind abends, über das Wochenende und bei anderen längeren Inaktivitätsperioden ausserhalb der Zonen S abzustellen. Ist dies nicht möglich, dürfen sie nur in der Zone S3 (Zone S1 und S2 sind verboten) auf einem dichten Platz mit Aufbordnung abgestellt werden, wobei die Abwässer entweder aus der Zone S heraus oder in ein abgedichtetes Sammelbecken abzuleiten sind.
6. Alle Wartungs- und Reparaturarbeiten an Maschinen und Fahrzeugen, einschliesslich des Betankens, sind ausserhalb der Zonen S durchzuführen. Ist dies nicht möglich, dürfen diese Arbeiten nur in der Zone S3 (Zone S1 und S2 sind verboten) auf einem dichten Platz mit Aufbordnung erfolgen. In unmittelbarer Nähe dieser Arbeiten ist zudem Bindemittel in ausreichender Menge bereitzustellen.
7. Alle hydraulischen Maschinen, die sich in den Zonen S befinden, sind mit zertifiziertem, biologisch abbaubarem Hydrauliköl zu betreiben.
8. Baustelleneinrichtungen, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu stationieren.
9. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist nur ausserhalb der Zonen S1 und S2, sowie in Auffangwannen zulässig. Die Rückhaltekapazität der Wanne muss mindestens 110 % des Volumens des grössten Gebindes betragen. Die Lagerung erfolgt witterungsgeschützt. Die Auffangwanne ist in regelmässigen Abständen auf Undichtigkeiten (leere und saubere Wanne) zu überprüfen.
10. Auf der Baustelle ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge bereitzustellen, sodass jeglicher Abfluss von gefährlichen Stoffen zurückgehalten werden kann.
11. Die Bauabfälle dürfen unter keinen Umständen als Aufschüttmaterial verwendet werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten. Das Abfliessen der Oberflächengewässer (Oberflächenabfluss usw.) ist so zu steuern, dass diese nicht in Baugruben, Gräben, Bohrungen usw. gelangen können.
12. Das Aufstellen von Betonaufbereitungsanlagen ist in der Zone S untersagt. Betonumschlaggeräte sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 auf einem dichten Platz mit Aufbordnung aufzustellen. Das Versickern von Reinigungsabwasser ist untersagt.
13. Der Einbau von Sekundärbaustoffen (Recycling-Material) ist verboten.
14. Die Verwendung von Spundwänden oder anderen Vorrichtungen, die den Abfluss des Grundwassers behindern oder verändern, ist verboten.
15. Die Verwendung von geöltem oder geschmiertem Schalungsmaterial ist unzulässig.
16. Unfälle und Havarien mit Öl, Treibstoff oder anderen wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der Alarmzentrale der Kantonspolizei Freiburg (Telefonnummer 117) zu melden, welche bei Bedarf den Unterstützungsdienst bei Verschmutzungen (UDV) und die örtliche Wasserversorgungsstelle verständigt.
17. Die eventuelle Entdeckung von verschmutztem Material in S-Zonen erfordert die sofortige Einstellung der Arbeiten und die Kontaktaufnahme mit dem AfU zur weiteren Untersuchung.
18. Es muss ein Interventions-/Alarmplan erstellt werden, um die Intervention im Falle eines Ereignisses zu erleichtern. Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktionen auf die vorliegenden Vorschriften sowie der Alarmplan aufmerksam zu machen.

Der Bauherr ist für die Einhaltung der aufgeführten Vorgaben während der gesamten Dauer der Bauarbeiten verantwortlich. Die privaten Rechte Dritter bleiben vorbehalten, falls die Arbeiten zu Schäden führen sollten (z. B. Versiegen oder Verschmutzung einer Quelle).

Der Inhaber oder die Inhaberin der von den Zonen S betroffenen Fassung stellt sicher, dass das Reglement der Grundwasserschutzzonen jederzeit eingehalten wird (Art. 19 GewG; SGF 812.1).

Bei Missachtung dieser Vorschriften richten sich die Haftpflicht- und Strafbestimmungen nach Art. 70 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991.